

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND

Bereich 2 - Gewerberecht

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, Meister-
Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

**Verordnung mit der Maßnahmen gegen das
Zusammenströmen größerer Menschenmengen
gemäß Epidemiegesetz 1950 verfügt werden**

Datum	02.04.2020
Zahl	VL14-SAN-335/2020 (194/2020)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	MMag. (FH) Nathalie Pressinger
Telefon	050 536-61206
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 02.04.2020, Zahl: VL14-SAN-335/2020 (194/2020), mit welcher Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950 wird verfügt:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

(2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden mit einer Teilnehmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen.

(3) Hochzeiten sind mit fünf Personen limitiert.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesetz 1950 strafbar.


§ 4

(1) Diese Verordnung mit ihrer Kundmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 11. März 2020, Zahl: VL14-SAN335/2020 (005/2020), mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950 verfügt wurde, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Riepan

 LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---